



**Erhebungsbogen für die statistischen Angaben
gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 VSBlInfoV
- für Tätigkeits- und Evaluationsberichte nach §§ 20, 21 FinSV -**
(bitte die absoluten Zahlen in der rechten Spalte angeben)

	Anzahl
Anzahl der eingegangenen Anträge (insgesamt)	3
davon (hier bitte Gegenstand eintragen, auf den sich der Antrag hauptsächlich bezieht; ggf. weitere Felder hinzufügen, sofern Platz nicht ausreichend; keine Mehrfachnennung)	
Gegenstand: Verstoß gegen Vermögensverwaltungsvertrag allgemein	3
Gegenstand: Vermögensverwaltung / Kontoführung	
Gegenstand: Vermögensverwaltung / Depotverwaltung	
Gegenstand: Vermögensverwaltung / Honorar	
Gegenstand: Nicht spezifiziert	
Gegenstand:	
Gegenstand:	
Anzahl der abschließend bearbeiteten Anträge (insgesamt)	1
Anzahl der nach § 6 Abs. 1 und 2 FinSV abgelehnten Anträge (insgesamt), bezogen auf die im Berichtsjahr abschließend bearbeiteten Anträge	
davon	
1. es wurde kein ausreichender Antrag gestellt,	
2. die Verbraucherschlichtungsstelle ist für die Streitigkeit nicht zuständig (insgesamt),	0
davon Anträge, die nach § 24 an die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle oder eine andere Streitbeilegungsstelle abgegeben / weitergeleitet wurden	0
3. wegen derselben Streitigkeit wurde bereits ein Schlichtungsverfahren bei einer Verbraucherschlichtungsstelle durchgeführt oder ist bei einer solchen anhängig,	
4. bei Streitigkeiten über den Anspruch auf Abschluss eines Basiskontovertrages nach dem Zahlungskontengesetz ist bereits ein Verwaltungsverfahren nach den §§ 48 - 50 des Zahlungskontengesetzes zur Durchsetzung des Anspruches anhängig oder es ist in einem solchen Verfahren unanfechtbar über den Anspruch entschieden worden,	
5. wegen der Streitigkeit ist ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt worden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bot oder mutwillig erschien,	
6. die Streitigkeit ist bereits bei Gericht anhängig oder ein Gericht hat durch Sachurteil über die Streitigkeit entschieden,	
7. die Ansprüche oder Rechtsverhältnisse, die Gegenstand der Streitigkeit sind, wurden zu einer Verbandsklage im Verbandsklageregister angemeldet und die Klage ist noch rechtshängig,	
8. die Streitigkeit wurde durch Vergleich oder in anderer Weise beigelegt,	
davon Anerkenntnis oder Erfüllung durch Antragsgegner (auch wenn letztendlich eine Ablehnung nicht erfolgt ist)	
9. der Anspruch, der Gegenstand der Streitigkeit ist, ist verjährt und der Antragsgegner hat die Einrede der Verjährung erhoben,	
10. eine grundsätzliche Rechtsfrage, die für die Schlichtung der Streitigkeit erheblich ist, ist nicht geklärt,	
11. Tatsachen, die für den Inhalt eines Schlichtungsvorschlages entscheidend sind, bleiben im Schlichtungsverfahren streitig, weil der Sachverhalt von der Schlichtungsstelle nicht geklärt werden kann.	

Anzahl der Verfahren, in denen die Parteien sich geeinigt haben		0
davon		
1.	Anzahl der Verfahren, in denen die Parteien einen Vergleichs- oder Schlichtungsvorschlag angenommen haben	
2.	<i>optional:</i> Anerkenntnis oder Erfüllung durch den Antragsgegner und Antrag wurde deswegen nicht wegen § 6 Abs. 1 Nr. 7 FinSV abgelehnt	
3.	<i>optional:</i> Sonstige Einigung der Parteien vor Ergehen eines Schlichtungsvorschlags, z. B. durch Vergleich o. Ä.	
Anzahl der erfolglos gebliebenen Verfahren (insgesamt), bezogen auf die im Berichtsjahr abschließend bearbeiteten Anträge		1
davon		
1.	die Parteien haben den Vergleichs- oder Schlichtungsvorschlag nicht angenommen	1
2.	der Antragsteller hat seinen Antrag zurückgenommen (§ 7 Abs. 2 FinSV)	
Durchschnittliche Dauer der Verfahren		
1.	Zeitraum zwischen Eingang der vollständigen Beschwerdeakte und Übermittlung des Schlichtungsvorschlags (§ 9 Abs. 1 FinSV)	17
2.	Zeitraum zwischen Antragseingang und endgültigem Abschluss des Verfahrens (Mitteilung nach § 9 Abs. 3 S. 5 FinSV)	56
Anzahl der Fälle, in denen sich die Parteien an das Ergebnis des Verfahrens gehalten haben (sofern bekannt), bezogen auf alle Fälle einer Einigung		
Anzahl der Fälle, in denen sich die Parteien <u>nicht</u> an das Ergebnis des Verfahrens gehalten haben (sofern bekannt)		
Anzahl der grenzübergreifenden Streitigkeiten (sofern bekannt), bezogen auf die im Berichtsjahr eingegangenen Anträge		0